



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

28.01.2010

Nr. 2 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Satzung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Hotel Lenniger“ der Stadt Büren vom 20.01.2010
2. Bekanntmachung über die Abweichungssatzung vom 20.01.2010 zu § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung - der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Büren vom 01.03.1988

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Postfach 1480, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.



Satzung

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Hotel Lenniger“ der Stadt Büren vom 20.01.2010

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Büren beschließt aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Hotel Lenniger“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 17.12.2009 vom Rat der Stadt Büren beschlossene Satzung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplane Nr. 13 „Hotel Lenniger“ wird hiermit gemäß § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 380), in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in gültiger Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 20.01.2010



Schwuchow
Bürgermeister



Stadt Büren

Abweichungssatzung vom 20.01.2010

**zu § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung -
der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der
Stadt Büren vom 01.03.1988**

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung - der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Büren vom 01.03.1988 beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsanlage Mittersiller Straße, 2. Abrechnungsabschnitt, die im Bebauungsplan Nr. 22, 1 vereinfachte Änderung und 2. Änderung/Erweiterung, nördlicher Teil, im Stadtteil Büren liegt, ist abweichend von den Herstellungsmerkmalen in § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung - der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Büren vom 01.03.1988 hergestellt.
Abweichung:

- Der Stichweg, der die Grundstücke „Mittersiller Straße Nr. 30, 32, 34, 36 erschließt, wurde ohne beidseitiger Gehweganlage hergestellt.

Die Erschließungsanlage „Mittersiller Straße“ im Stadtteil Büren ist somit endgültig hergestellt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 17.12.2004 vom Rat der Stadt der Stadt Büren beschlossene Satzung zur Änderung des § 8 -Merkmale der endgültigen Herstellung- der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Büren vom 01.03.1988 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) – gültige Fassung - in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in gültiger Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 20.01.2010

Der Bürgermeister

(Schwuchow)